**BGW**

**SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards zurückgezogen (aktualisiert 25.05.2022) SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung außer Kraft**

**Die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV) sowie die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel wurden vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales nicht verlängert und treten mit Ablauf des 25. Mai 2022 außer Kraft. Somit zieht die BGW ihre branchenspezifischen SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards zurück.**

Damit entfallen auch die darin enthaltenden verpflichtenden Maßnahmen wie die Erstellung eines Hygieneplans, die betriebsbedingte Kontaktreduzierung, Unterweisung zu Gesundheitsgefährdungen durch SARS-CoV-2 sowie die verpflichtende Information der Beschäftigten zu den Möglichkeiten einer Schutzimpfung. Auch die gesetzlich festgeschriebene Möglichkeit der Beschäftigten, sich während der Arbeitszeit impfen zu lassen, entfällt.

Die Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen müssen jedoch im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung basierend auf der [DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“](https://www.bgw-online.de/bgw-online-de/service/medien-arbeitshilfen/medien-center/unfallverhuetungsvorschrift-grundsaetze-der-praevention-14912%22%20%5Ct%20%22_self) sowie dem Arbeitsschutzgesetz erforderliche Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren treffen. Schutzmaßnahmen vor SARS-CoV-2 müssen somit auch weiterhin eigenverantwortlich vom Arbeitgeber bzw. von der Arbeitgeberin festgesetzt werden, um das Risiko einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 bei der Arbeit zu minimieren und die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten damit zu wahren. Dabei können - abhängig von der jeweils aktuellen Infektionslage und den Infektionsrisiken am Arbeitsplatz - weiterhin Basisschutzmaßnahmen (AHA-L), die in den Betrieben bereits umgesetzt werden, einen wirksamen Schutz darstellen.

Um Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber in der eigenverantwortlichen Umsetzung der Gefährdungsbeurteilung zum Schutz vor Infektionen mit dem Corona-Virus zu unterstützen, stellt die  BGW hierzu aktuelle [**Informationen sowie Empfehlungen zum betrieblichen Infektionsschutz**](https://www.bgw-online.de/bgw-online-de/corona-navigationsebene/coronavirus/informationen-der-bgw-zum-betrieblichen-infektionsschutz-71710) als Hilfestellung zur Verfügung.

Weitere Informationen finden Sie auch auf den [Seiten des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales](https://www.bmas.de/DE/Corona/Fragen-und-Antworten/Fragen-und-Antworten-ASVO/faq-corona-asvo.html).

Weitergehende Regelungen

Bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen in Bereichen des Gesundheitswesens und der Wohlfahrtspflege, in denen Menschen medizinisch untersucht, behandelt oder gepflegt werden, ist die [Technische Regel für Biologische Arbeitsstoffe 250 (TRBA 250)](https://www.bgw-online.de/bgw-online-de/service/medien-arbeitshilfen/medien-center/biologische-arbeitsstoffe-im-gesundheitswesen-und-in-der-13696) anzuwenden.

Ergänzend kann es rechtliche Vorgaben der Bundesländer geben, die einzuhalten sind.

25.05.2022

**[Aktuelles rund um das Coronavirus](https://www.bgw-online.de/bgw-online-de/corona-navigationsebene/coronavirus%22%20%5Co%20%22%20Aktuelles%20rund%20um%20das%20Coronavirus)**

[Al­les Wich­ti­ge zum Ar­beits­schutz, Un­ter­stüt­zung für Ver­si­cher­te so­wie Ant­wor­ten auf häu­fig ge­stell­te Fra­gen (FAQ)](https://www.bgw-online.de/bgw-online-de/corona-navigationsebene/coronavirus%22%20%5Co%20%22%20Aktuelles%20rund%20um%20das%20Coronavirus)